



Schutzkonzept für Tagesschule

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung der COVID-19-Pandemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Quarantänefälle in den Betreuungsinstitutionen zu vermeiden.

Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander erachtet der Verband kibesuisse weiterhin als nicht verhältnismässig. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen zu Kindern (insbesondere bei älteren Kindern) werden befolgt.

Jede eingeführte Massnahme ist auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung sowie auf den gesundheitlichen Schutz aller ausgerichtet.

Betreuungsalltag	
Hygiene- und Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften werden strikt umgesetzt. • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen (Film «Händewaschen») • Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten. • Alle Mitarbeitenden und die Kinder ab der 5. Klasse tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. • Ausnahmen beim Maskentragen bei engen Kontakten zwischen Betreuungspersonen und Kindern werden definiert und lückenlos dokumentiert. • Eltern und andere externe Personen über 12 Jahren tragen draussen auf dem Gelände des Kinderhuts und beim Betreten der Bildungs- und Betreuungsinstitution immer eine Hygienemaske. • Der korrekte Umgang mit Hygienemasken wird sichergestellt (Film «Wie trage ich eine Maske richtig»). Auf die korrekte Zwischenlagerung der Hygienemaske wird geachtet (Film «Maske richtig anziehen und richtig aufbewahren»). Hygienemasken werden regelmässig ausgewechselt und in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen. • Auf neue Gruppenkonstellationen (z. B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird weiterhin verzichtet. • Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1,5 m) zu anderen Erwachsenen ein.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). • Beim gemeinsamen Kochen und Backen (bedingt anschliessende Hitze, keine Zubereitung von kalten Speisen/Rohkost) erhält jedes Kind eine eigene Arbeitsfläche. • Auf Singen (inkl. Singkreise) wird aufgrund des ab dem 9. Dezember 2020 ausgesprochenen schweizweiten Singverbotes verzichtet.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Veranstaltungen wie Elternanlässe, Feste, Informationsveranstaltungen usw. wird weiterhin verzichtet.
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von 1,5 Metern zu anderen erwachsenen Personen ein. • Auf das Tragen einer Hygienemaske darf nur verzichtet werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Erwachsenen und zu den Kindern eingehalten wird. • Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden bestmöglich gemieden. Ist dies nicht möglich, tragen Erwachsene und Kinder ab der 5. Klasse eine Hygienemaske. • Wenn ein Kind unmittelbare körperliche Unterstützung und Nähe braucht, erhält es sie entweder von einer Bezugsperson/Betreuungsperson ohne Maske (schriftlich dokumentiert) oder von einer anderen Betreuungsperson mit Maske.

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge z. B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV grundsätzlich möglich. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV sowie an Bahnhöfen und Haltestellen eine Hygienemaske. Die Notwendigkeit der ÖV-Nutzung wird sorgfältig abgewägt. • Für Gruppen über 10 Personen empfiehlt sich in Zügen eine Gruppenreservation. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird möglichst verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
<p>Essenssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen werden konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden Hände gewaschen. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient. • Beim Mittagessen gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln. • Die Mitarbeitenden essen, bevor die Kinder eintreffen oder in einem abgetrennten Raum. Sie befinden sich alleine im Raum oder essen mit 1,5 Metern Abstand zu den Kindern und den anderen Mitarbeitenden. • Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. • Bei Lösungen für die vorübergehende Handhabung der Einnahmen von Mahlzeiten von Mitarbeitenden werden die betrieblichen und organisatorischen Eigenheiten des Betriebes sowie die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel eingehalten. • Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung. • Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen und räumliche Trennung. • Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und Mitarbeitende während der Essensausgabe. • Um grosse Ansammlungen während der Mittagszeit zu verhindern, werden alternative Abläufe gestaltet, z.B. Mittagessen in Schichten oder das «fliessende» Essen und/oder auch

	Mehrfachnutzungen von Räumlichkeiten geprüft (z.B. Turnhalle, Schul- oder Gemeindebibliothek, Werkraum etc.)
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Feuchtigkeits- / Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit. • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt. • Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen werden vermieden. Auf Hygienemassnahmen wird geachtet, Waschbecken und Utensilien werden regelmässig gereinigt. • Führt das Händewaschen vor dem Mittagessen zu einer grossen Kinderansammlung, werden Alternativen geprüft, wie z.B. die Verwendung von Desinfektionsmittel oder dass das Händewaschen an unterschiedlichen Orten erfolgt.

Übergänge	
Bringen und Abholen	<p>Es gilt weiterhin, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen den Familien wird eingefordert. • Eltern, Mitarbeitende und Kinder ab der 5. Klasse tragen während der Übergabe eine Hygienemaske. • Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten. • Eltern bitten, nicht zu zweit ihr(e) Kind(er) zu bringen/abzuholen. Zusätzliche Begleitpersonen dürfen die Einrichtung nicht betreten. • Schulkinder betreten und verlassen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern die Betreuungsinstitution alleine. Falls nötig, wird ein Treffpunkt im Freien vereinbart. Jüngere Kinder werden nur von einer Person gebracht/abgeholt. Geschwisterkinder warten wenn möglich draussen. • Schulkinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, alleine die Betreuungsinstitution betreten und alleine wieder verlassen. <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. • Für die Eltern steht Desinfektionsmitteln zur Verfügung. • Die Kinder waschen sich die Hände. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden vom Kind selber in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Übergang von Spiel zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen. • Vor der Nahrungszubereitung Händewaschen.
Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.

Personelles	
Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenden wird überall dort Home-Office angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (z.B. administrative Tätigkeiten). • Mitarbeitende tragen immer eine Hygienemaske. • Auch in allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.) tragen Mitarbeitende immer eine Hygienemaske. • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird auch mit dem Tragen von Hygienemasken, sofern möglich, eingehalten. Im Team werden Situationen im Alltag evaluiert und festgehalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z. B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Rituale, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Bei Sitzungen und Gesprächen auf genügend grosse Räume und Distanz in der Sitzordnung achten.
Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Bei Personalengpässen werden Vertretungen und Einsätze von Springer/innen zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels eingesetzt.
Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt. • Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen, etc.) für die Kinder.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (dazu gehören auch schwangere Frauen – siehe BAG «<u>besonders gefährdete Personen</u>») wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Ist dies nicht möglich und werden besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen. • Lehnt eine besonders gefährdete Person die Arbeitsübernahme vor Ort aus besonderen (z.B. medizinischen) Gründen ab, kann keine Ersatzarbeit angeboten werden oder liegen besondere Gründe vor, wird sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. • Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske.
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorstellungsgesprächen werden die Abstandsregeln eingehalten und genug grosse Räume genutzt mit mindestens 3 m2 pro Person. • Zum Thema «Schnuppern» siehe Hinweise unter Berufswahl/ Lehrstellenbesetzung. • Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. • Bei Krankheitssymptomen werden keine Treffen durchgeführt.
Berufswahl und Lehrstellenbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältiges Erstgespräch führen, bevor zum Schnuppern eingeladen wird. • Schnuppern wird in einer konstanten Gruppenkonstellation durchgeführt (keine Gruppenwechsel). • Den Kandidatinnen und Kandidaten die Wichtigkeit der Hygienemassnahmen klar machen. • Die Kandidatinnen und Kandidaten halten sich an die Richtlinien, Verhaltens- und Hygienemassnahmen. • Sie tragen während dem Schnuppern immer eine Hygienemaske. • Die Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<p>Die Hygienevorschriften werden strikt umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. • Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern • Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften). • Hat sich eine Person alleine ohne Hygienemaske in einem Raum aufgehalten, wird dieser im Anschluss gut gelüftet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle in der Betreuungsinstitution zu Verfügung stehenden Räume werden genutzt und Personen werden gleichmässig in den Räumlichkeiten verteilt, um die Dichte zu verringern. • Die Aufenthaltsdauer in einem engen, schlecht gelüfteten Raum wird auf ein Minimum reduziert.
--	--

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften und tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. Ausgenommen davon sind Fachpersonen, die z.B. zur Sprachförderung in die Institution kommen. Diese müssen während der Arbeit mit einem oder mehreren Kindern keine Hygienemaske tragen. Sie arbeiten jedoch wenn möglich mit einem Visier aus Plexiglas. Ihre Kontaktdaten und die Kontaktzeiten werden erfasst. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.

Vorgehen im Krankheitsfall	
Vorgaben des BAG und Kantons	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des BAG sowie des Kantons werden strikt eingehalten und umgesetzt.
Umgang mit symptomatischen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit symptomatischen Personen über 12 Jahren werden die Empfehlungen des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 14. Dezember 2020 (15.12.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente.</i> • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt» vorgegangen. • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre mit «Risikokontakt» – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen. <i>Siehe dazu «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-»</i>

	<p><i>Epidemie» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen /Dokumente).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Corona-Richtlinien des Kinderhuts werden spezifische Vorgaben aufgeführt.
Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten werden die Empfehlungen und Quarantäneregeln des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu <u>kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 14. Dezember 2020 (15.12.2020)» sowie «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).</u></i> • In den Corona-Richtlinien des Kinderhuts werden spezifische Vorgaben aufgeführt.
Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Fall von akut auftretenden covid-19-kompatiblen Symptomen ist das Vorgehen im Dokument «Corona: Massnahmen für Mitarbeitende» festgehalten. • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden die Eltern umgehend informiert und die Kinder von ihnen abgeholt. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske) und evtl. Handschuhe tragen. • In den Corona-Richtlinien des Kinderhuts werden spezifische Vorgaben aufgeführt.
Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen. • Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. • Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. • Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Dabei wird berücksichtigt, ob die Betreuungsperson eine Hygienemaske getragen hat und in welchen definierten und dokumentierten Ausnahmen auf das Tragen einer Hygienemaske verzichtet wurde. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt. • Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige

	<p>Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können. <p>(Siehe dazu «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 14. Dezember 2020 (14.12.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).</p>
--	---

Februar 2021